

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 11 (1904)
Heft: 51

Artikel: Aus Baselland, : nicht aus den Urkantonen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Baselland, — nicht aus den Urkantonen.

Bekanntlich haben sich im Landrate von Baselland in Sachen Schulsubvention Dinge abgespielt, die ganz eigenartig sich lesen. Ein Nicht-Lehrer Korrespondent der freisinnigen „N. Z. Z.“ hat darob die Mäbne geschüttelt und in genanntem Blatte allerlei Trompetenstöße getan. Den 7. Dezember setzt sich nun ein zweiter an den Schreibtisch und läßt in der ersten Beilage desselben Organes vom 12. Dezember folgendes Sprüchlein ertönen:

„Zu der Berichterstattung in der vorgestrigen Nummer über die Verteilung der Volksschulsubvention durch unsern Landrat erlauben wir uns eine ergänzende Bemerkung. Daß sich im Landrat niemand fand, der die ursprüngliche Forderung der Lehrerschaft, 80 Prozent der Subvention für Dienstalterszulagen zu verwenden, vertreten hätte, ist unrichtig. Im Gegenteil, einer unserer angesehensten jungen Juristen, Mitglied der Vorberatungs-Kommission, wollte noch weiter gehen und gab im Räte lebhaften Ausdruck, es sollte die ganze Subvention zur ökonomischen Besserstellung des Lehrerstandes Verwendung finden, da man zur Hebung des Schulwesens dort einsetzen müsse, wo es am notwendigsten sei. Wenn man weiß, daß man in den letzten Jahren zur provisorischen Besetzung von Lehrstellen in unserm Kanton Leute aus allen Herren Ländern zusammenlas, daß ein von einem andern Kanton steckbrieflich Verfolgter drei Vierteljahre lang, vom Januar bis Oktober 1902 (wo es dann an der Kantonal-Konferenz zur Sprache kam,) im schönen Baselland als Lehrer amtete, und daß wiederholt andere „Schiffbrüchige“, z. B. solche, denen in andern Kantonen das Lehramtpatent entzogen worden war, vorübergehend in unsern „Freihafen“ eingelaufen waren und in verschiedenen Fällen es nur der Intervention einzelner Lehrer zu verdanken ist, daß solche Elemente nicht bleibend hier Amt und Wohnsitz nehmen konnten; wenn man ferner bedenkt, daß auch das neue Stipendien-Gesetz keinen Zubrang intelligenter junger Leute aus unserm Kanton zu den mageren „Schulfründen“ bewirken kann, so wird man nicht finden, die Wortführer der Lehrerschaft seien „übel beraten“ gewesen, als sie den Zeitpunkt der Bundessubventionsverteilung für geeignet hielten, der Misere etwas abzuhelpfen.

Was sodann den Vermittlungsvorschlag, den Anteil der Lehrerschaft an der Subvention auf ca. 60 Prozent zu fixieren, anbetrifft, so ist dieser vom Vorstand des kantonalen Lehrervereins und nicht von der Regierung ausgegangen. Sie wollte diesem Zwecke nicht ganz 48 Prozent zuwenden und entschloß sich erst im letzten Augenblick, dem von der Vorberatungs-Kommission akzeptierten Vorschlag auf 60 Prozent zuzustimmen, nachdem einzelne Lehrer sich etwas derb ins Zeug gelegt hatten. Ob der Vorschlag der Lehrerschaft, auch den Arbeitslehrerinnen 5 Prozent zukommen zu lassen, ganz „läß“ war, und ob der Antrag des Kantonalvorstandes, den Lehrern 100 Fr. Alterszulage nach fünf, und 200 Fr. nach zehn Dienstjahren zu verabsolgen, weniger Sinn hatte, als die nun zum Beschluß erhobene regierungsrätliche Form: 75 Fr. nach einem halben Dienstjahr, 125 Fr. nach sieben Dienstjahren und 175 Fr. nach 15 Dienstjahren, das mag jeder Vorurteilsfreie sich selbst zurechtlegen. Der Lehrerschaft und ihren Wortführern kann aus der energischen und rücksichtsfreien Verteidigung ihres Standpunktes kein allzuschwerer Vorwurf gemacht werden, obgleich — wie dies im Krieg gewöhnlich der Fall ist — vielleicht etwas übermäßige Kraft und verhaltener Groll zum Ausdruck gekommen ist. Totz sind keine auf dem Schlachtfeld geblieben, und für unsern Lehrerstand ist das Prinzip der Dienstalterszulagen und 60 Prozent statt nur 48 Prozent von der Bundessubvention gerettet worden.“